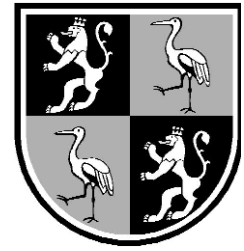




AMTS- und MITTEILUNGSBLATT



der
Stadt Saalburg-Ebersdorf

Nr. 03

Samstag, 28. März 2015

13. Jahrgang

Ein frohes Osterfest

wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern
Bürgermeister Volker Ortwig,
die Mitglieder des Stadtrates
und alle Mitarbeiter der Verwaltung

Wir laden Sie herzlich ein zur

13. Osterausstellung in Zoppoten

am Samstag, dem 28. März 2015 und

am Sonntag, dem 29. März 2015

von 13.00 bis 18.00 Uhr

(siehe Artikel)

und zum

Osterspaziergang

im Schlosspark in Ebersdorf

am Ostermontag, dem 6. April 2015

ab 14.00 Uhr

(siehe Artikel)



Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalburg-Ebersdorf am 8. März 2015

Der Gemeindevwahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 10. März 2015 das endgültige Ergebnis der o.g. Wahl wie folgt festgestellt:

Stimmbezirk	Wahl berechnete	Wahl berechnete ohne Wahlschein	Wahl berechnete mit Wahlschein	Wähler	Wahlbeteiligung %	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	Zimmermann, Uwe CDU	%	Kanis, Regine SPD	%	Ortwig, Volker FDP	%
Saalburg-Ebersdorf, gesamt	2948	2713	235	1866	63,3	9	1857	614	33,06	211	11,4	1032	55,57
01 Ebersdorf	769	712	57	380	49,41	2	378	54	14,29	37	9,79	287	75,93
02 Friesau	305	292	13	163	53,44	3	160	50	31,25	14	8,75	96	60
03 Kulm	82	78	4	53	64,63	1	52	16	30,77	4	7,69	32	61,54
04 Pöritzsch	109	101	8	65	59,63		65	37	56,92	6	9,23	22	33,85
05 Raila	89	89		57	64,04		57	42	73,68	3	5,26	12	21,05
06 Röpisch	171	161	10	104	60,82	2	102	41	40,2	11	10,8	50	49,02
07 Saalburg	676	590	86	373	55,18		373	214	57,37	38	10,2	121	32,44
08 Schönbrunn	443	403	40	225	50,79		225	33	14,67	16	7,11	176	78,22
09 Wernsdorf	71	69	2	57	80,28	1	56	30	53,57	2	3,57	24	42,86
10 Zoppoten	233	218	15	157	67,38		157	28	17,83	48	30,6	81	51,59
BW Saalburg-Ebersdorf				232			232	69	29,74	32	13,8	131	56,47

Der Anteil an den abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:

Bewerber / Liste	CDU	Anteil
Uwe Zimmermann	33,06 %	
Regine Kanis	SPD	11,40 %
Ortwig, Volker	FDP	55,57 %

AMTLICHER TEIL

Die Wahl erfolgte als Verhältniswahl, da mehrere Bewerber zugelassen wurden. Nach § 48 ThürKWO ist der Bewerber

Volker Ortwig

zum Bürgermeister der Stadt Saalburg-Ebersdorf gewählt.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde:

dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden.

Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Saalburg-Ebersdorf, den 11. März 2015

Groth
Gemeindewahlleiter



Impressum:

Herausgeber: Stadt Saalburg-Ebersdorf
Parkstraße 1
07929 Saalburg-Ebersdorf
Telefon: 03 66 51/3 81 0
Fax: 03 66 51/3 81 11
E-Mail: verwaltung@saalburg-ebersdorf.de
Internet: www.saalburg-ebersdorf.de

Druck und Verlag: Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Volker Ortwig; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

9 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf kostenlos erhältlich.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Mit einem so eindeutigen Wahlergebnis zur Bürgermeisterwahl am 8. März 2015 hatten wohl im Vorfeld nur wenige gerechnet. Auch ich war überrascht, dass ich gleich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmabgaben erzielen konnte.

Meinen beiden Mitbewerbern für das Bürgermeisteramt zolle ich Achtung und Anerkennung dafür, dass sie mit fairen Mitteln Wahlkampf geführt haben.

Für den großen Vertrauensbeweis, den mir die Wählerinnen und Wähler entgegengebracht haben, bedanke ich mich aufrichtig.

Vielen Dank auch an diejenigen, die mir vor, während und nach der Bürgermeisterwahl mit Rat und Tat zur Seite standen.

An dieser Stelle sei mir erlaubt, dass ich neben den vorher Genannten auch meiner Familie danke sagen will. Über all die Jahre und insbesondere auch in der intensiven Wahlkampagne gaben sie mir Hilfe und Rückendeckung.

Dank auch an alle Wahlhelferinnen und -helfern, die mit dazu beigetragen haben, dass die Wahl ordnungsgemäß und problemlos abgewickelt werden konnte.

Gleich nach der Auszählung der Stimmen und die Tage danach haben mir viele Menschen zum Wahlsieg persönlich oder auch schriftlich gratuliert und mir alle guten Wünsche mit auf den sicherlich nicht leichten Weg in eine neue Amtsperiode mitgegeben.

Dafür möchte ich mich ebenfalls bedanken. Ich möchte die zu Recht von den Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Erwartungen an einen Bürgermeister so gut wie möglich erfüllen.

In meiner bisherigen Tätigkeit habe ich erfahren, wie wichtig es ist, mit den Menschen zu sprechen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.

Dabei liegt mir ein offener und ehrlicher Umgang mit der Bürgerschaft, den Vereinen, der Verwaltung und insbesondere dem Stadtrat ohne Parteigeplänkel oder großem bürokratischem Aufwand sehr am Herzen.

In diesem Sinne freue ich mich auf die neue Amtsperiode als

Ihr Bürgermeister der Stadt Saalburg-Ebersdorf
Volker Ortwig



Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalburg-Ebersdorf gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Saalburg
- b) Friedhof Raila
- c) Friedhof Schönbrunn

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die:
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Saalburg-Ebersdorf waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Saalburg**
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Ortsteile gebildet wird: Saalburg, Pöritzsch, Kloster,
 - b) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Raila**
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Raila gebildet wird.
 - c) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Schönbrunn**
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Schönbrunn gebildet wird.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit/Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.

Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren

4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
8. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, diese bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Ausgenommen sind Veranstaltungen der evangelischen Kirchgemeinde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nummer 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.

Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sind grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen.

Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten durch einen gewerblich zugelassenen privaten Dritten (Bestattungsunternehmen) ausgehoben und wieder verfüllt.

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen auf den Friedhöfen Saalburg und Raila beträgt 25 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

Die Ruhezeit auf dem Friedhof Schönbrunn beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Ehrengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlage (nur Saalburg)
- e) Urnengemeinschaftsgräber (nur Schönbrunn)

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, Friedhof Schönbrunn 20 Jahre (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel bis maximal 25 Jahre (Friedhöfe Saalburg und Raila) oder 20 Jahre (Friedhof Schönbrunn) wieder erworben werden.

Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht (Beauftragter) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Enkelkinder
- g) auf die Großeltern
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen
 - c) Urnengemeinschaftsgräbern
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren, Friedhof Schönbrunn 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattung bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel bis maximal 15 Jahre (Friedhöfe Saalburg und Raila) oder 20 Jahre (Friedhof Schönbrunn) wieder erworben.

Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlagen (nur Saalburg) dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaft sind ausgeschlossen. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.
- (4) Die Urnengemeinschaftsgräber (nur Schönbrunn) dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Die Gestaltung und Instandhaltung der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck ist innerhalb eines Gemeinschaftsgrabes an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 17 Grabreservierungen

In begründeten Einzelfällen kann eine Grabreservierung bis zu zehn Jahren vorgenommen werden. Über die Zulässigkeit der Reservierung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Größe der Grabstätten beträgt auf allen Friedhöfen:

Urnwahlgrabstätten	
Länge 1,00 m	Breite 0,60 m
Einzelgrab	
Länge 1,80 m	Breite 0,80 m
Doppelgrab	
Länge 1,80 m	Breite 1,60 m
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis 0,80 m	Höhe 0,12 m
ab 0,81 m bis 1,50 m	Höhe 0,14 m
ab 1,51 m	Höhe 0,16 m

Einfassungen von Grabstätten dürfen nur entsprechend § 18 Abs. 2 ausgeführt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen.

Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 21 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche

Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung in regelmäßigen Abständen durch Druckprobe überprüft.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergesteck, Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.
- (10) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.
- (11) Grabausstattungen und Werkzeuge wie z.B. Blumenvasen und Gießkannen dürfen nicht am Grab gelagert werden.

§ 26

Gärtnerische Pflege und Gestaltung

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 25 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Ausgenommen hiervon ist der Pfarrer des betreffenden Ortsteiles.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.

Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Die Nutzung der Leichenhalle in Raila ist mit Zustimmung der Kirchgemeinde zulässig.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) In Raila gilt Abs. 1 sinngemäß. Für die Nutzung der Kirche ist die Zustimmung der Kirchgemeinde erforderlich.

- (4) In Schönbrunn gilt Abs. 1 und 2 sinngemäß für die Nutzung der Leichenhalle.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt

- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - 8. Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - d) Ausgrabungen oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18 und 19)
 - f) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20 Abs. 1)
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25)
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8)
 - j) Grabstätten entgegen den §§ 25 und 26 bepflanzt
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 27)
 - l) die Leichenhalle entgegen § 28 betritt
- (2) Wer gemäß Abs. 1 den entsprechenden Regelungen der Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürKO mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.


§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 20. November 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 18. März 2015
Ort: Saalburg-Ebersdorf


V. Ortwig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 03/2015 am 28. März 2015 bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 21. Oktober 2014 hat der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf in der Sitzung vom 21. Oktober 2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - 3. die Kinder
 - 4. die Eltern
 - 5. die Geschwister
 - 6. die Enkelkinder
 - 7. die Großeltern
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Benutzung der Leichenhalle des Friedhofes Saalburg und Schönbrunn

Für die Benutzung der Leichenhalle in Saalburg wird ein Gebühr von 55,00 Euro und in Schönbrunn von 45,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte entsprechend § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung:

	Saalburg (in Euro)	Raila (in Euro)	Schönbrunn (in Euro)
jede Grabstelle	700,00	540,00	700,00
Doppelgrab (entspricht zwei Grabstellen)	1.400,00	1.080,00	1.400,00

b) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte entsprechend § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

	Saalburg (in Euro)	Raila (in Euro)	Schönbrunn (in Euro)
jede Urnengrabstätte	350,00	250,00	570,00

c) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes entsprechend §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung:

	Saalburg (in Euro)	Raila (in Euro)	Schönbrunn (in Euro)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	28,00	22,00	35,00
je Urnengrabstelle und Jahr der Verlängerung	24,00	17,00	28,50
bei der Überschreitung der Pflichtliegezeit durch die Einbringung einer Urne in ein Erdgrab pro Jahr	28,00	22,00	35,00

§ 7

Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage und Urnengemeinschaftsgräber

- 1. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage (Saalburg) werden je Urne 490,00 Euro erhoben.
- 2. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsgräber (Schönbrunn) werden je Urne 730,00 Euro erhoben.

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Gestellung von Arbeitskräften wird je Arbeitskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 50 % Aufschlag erhoben.
- b) Transport und Entsorgung der Grabeinrichtungen
 - Grabstein 150,00 Euro
 - Einfassung 150,00 Euro

§ 9

Grabreservierungen

Für die Reservierung einer Grabstätte wird einmalig ein Gebühren von 50,00 Euro erhoben.

§ 10

Sonstige Gebühren


- (1) Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung 25,00 Euro
- (2) Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden mit dem Auftraggeber gemäß dem jeweiligen tatsächlichen Personal- und Materialaufwand vereinbart.

§ 11

Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 20. November 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 18. März 2015
Ort: Saalburg-Ebersdorf


V. Ortwig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 03/2015 am 28. März 2015 bekannt gemacht.



Beschlüsse

aus der Stadtratssitzung am 25. Februar 2015 in Ebersdorf

Beschluss Nr. 01/15-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 02/15-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2014.

Beschluss-Nr. 03/15-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014.

Beschluss-Nr. 04/15-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt in seiner heutigen öffentlichen Sitzung die nachfolgend genannte ÜPL/APL in Vorbereitung des Beschlusses zum JAB 2014:

1	46430	71800	Zuschüsse sonstige Bereiche	150.000	181.260	31.260 Euro
---	-------	-------	-----------------------------------	---------	---------	--------------------

1	59100	12220	Kurbeitrag	37.000	-30.020,20	- 30.020,20
---	-------	-------	------------	--------	------------	--------------------

- Zuschüsse für Kinderhaus Gottesschutz/Kindereinrichtung
- Kurbeitrag

Beschluss-Nr. 05/15-SR

1. Die Jahresrechnung 2014 schließt mit einem Ergebnis im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben von 5.762.105,12 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben von 1.275.899,59 Euro.
2. Der Stadtrat nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat erklärt sich mit der globalen Restebereinigung einverstanden.
4. Gleichzeitig wird die Bildung der HER und HAR in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Beschluss-Nr. 06/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung Wohnhaus „Am Kulmburg 26-29“
Los 1: Heizungsinstallation

Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 07/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung Wohnhaus „Am Kulmburg 26-29“
Los 2: Tischlerarbeiten

Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 08/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung Wohnhaus „Am Kulmburg 26-29“
Los 3: Gerüstbauarbeiten

Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 09/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung Wohnhaus „Am Kulmburg 26-29“
Los 4: Zimmerer

Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 10/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Leistungen zur Modernisierung sowie Instandsetzung Wohnhaus „Am Kulmburg 26-29“
Los 5: Fassadenarbeiten

Der Bürgermeister wird mit dem Vertragsabschluss beauftragt.

Beschluss-Nr. 11/15-SR

Der Stadtrat beschließt, die Baumschutzsatzung vom 10. März 2008 aufzuheben.

Beschluss-Nr. 12/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung.

Beschluss-Nr. 13/15-SR

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Saalburg-Ebersdorf.

Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde findet statt:

am **Dienstag, dem 21. April 2015**
von **17.00 bis 18.00 Uhr**
im **Bürgerservice in Saalburg**

Fundsache

1 Geldbörse

am **Montag, dem 2. März 2015**
Fundort: **Bushaltestelle Ebersdorf**

Die Fundsache kann in der Stadtverwaltung in Ebersdorf abgeholt werden.

Standesamtliche Nachrichten

Monat Februar 2015

Verstorben sind

		<i>im Alter von</i>
Irmgard Wilde <i>geb. Drechsel</i>	Ebersdorf	69 Jahren
Werner Neumeister	Ebersdorf	80 Jahren
Helmut Narr	Ebersdorf	83 Jahren
Adam Kraushaar	Ebersdorf	82 Jahren
Werner Wildenhayn	Ebersdorf	99 Jahren



Information über die Trinkwassergüte 2014 im Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Entsprechend den Festlegungen der gültigen Trinkwasserverordnung ist der Zweckverband Wasser/Abwasser „Obere Saale“ verpflichtet, die Güteparameter des anstehenden Trinkwassers zu veröffentlichen.

Die Güteparameter entsprechen der gültigen Trinkwasserverordnung. Zum vorsorglichen Gesundheitsschutz und zur Sicherung der mikrobiologischen Güteparameter wird dem Trinkwasser Natriumhypochlorit bzw. Chlordioxid gemäß § 11 Trinkwasserverordnung zudosiert.

Güteparameter Trinkwasser aus den Gemeinden Saalburg, Kulm, Wernsdorf, Raila und Kloster

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Messwert in mg/l
pH-Wert		6,50–9,50	8,50
Calcitlösevermögen	mg/l	5,00	-1,41
Karbonathärte	mmol/l		0,60
Gesamthärte	mmol/l		0,90
Trübung	NTU	1,00	0,03
Nitrat	mg/l	50,00	3,90
Nitrit	mg/l	0,500	<0,001
Ammonium	mg/l	0,50	0,01
Eisen	mg/l	0,200	<0,001
Mangan	mg/l	0,050	<0,006
Sulfat	mg/l	240,00	64,7
Natrium	mg/l	200,00	14,10
Calcium	mg/l		36,30
Magnesium	mg/l		10,30
E-Coli	in 100 ml	0	0
Coliforme Keime	in 100 ml	0	0
Koloniezahl 20°C	KEB/ml	100	0
Koloniezahl 36°C	KEB/ml	100	0
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	253

Güteparameter Trinkwasser der Gemeinde Pöritzsch

Parameter	Einheit	Richtwert/ Grenzwert	Messwert
pH-Wert		6,50–9,50	7,65
Calcitlösekapazität	mg/l	5,00	-15,00
Karbonathärte	mmol/l		2,060
Gesamthärte	mmol/l		2,406
Trübung	NTU	1,00	0,07
Nitrat	mg/l	50,00	6,5
Nitrit	mg/l	0,10	<0,001
Ammonium	mg/l	0,50	0,01
Eisen	mg/l	0,20	<0,010
Mangan	mg/l	0,050	<0,005
Sulfat	mg/l	240,00	40,80
Natrium	mg/l	200,00	11,80
Calcium	mg/l	400,0	79,30
Magnesium	mg/l		10,40
E-Coli	in 100 ml	0	0
Coliforme Keime	in 100 ml	0	0
Koloniezahl 20°C	KEB/ml	20	0
Koloniezahl 36°C	KEB/ml	100	0
Leitfähigkeit	µS/cm	2500	560

Hinweis: 1 mmol/l entspricht 5,6 °dH (Gesamthärte)

Nachwuchs in der Feuerwehr Ebersdorf

Am 27. Februar 2015 wurde die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf und des Feuerwehrvereins Ebersdorf e.V. durchgeführt. Dabei wurde Rückblick auf das Jahr 2014 gehalten.

Die Feuerwehr Ebersdorf musste 2014 zu 21 Einsätzen ausrücken, welche sich in Brandeinsätze, Hilfeleistungen, Brandwachen und Fehlalarme gliederten. Besonders wichtig ist der Nachwuchs in der Feuerwehr zu beachten.

So konnte bereits am 19. Mai 2014 der Kamerad Marcel Narr in die Einsatzabteilung aufgenommen werden und zusammen mit anderen Kameraden die Ausbildung zum Truppmann ablegen. Er ist Mitglied der Jugendfeuerwehr seit dem 1. April 2007.

Zur Jahreshauptversammlung konnte Tom Wiegand in die Reihe der Einsatzabteilung aufgenommen und nach bereits absolvierter Ausbildung zum Feuerwehrmann befördert werden. Er ist seit 1. September 2007 Mitglied der Jugendfeuerwehr.

Ein wesentlicher Verdienst am Nachwuchs in den Feuerwehren kommt an dieser Stelle Jens Wiegand zu, der neben den allgemeinen Feuerwehrtätigkeiten die Arbeit als Jugendwart über 20 Jahre ausführt.

Das verlangt viel Geduld und Ausdauer von ihm ab. Dafür opferte er 2014 172 Stunden seiner Freizeit für die Feuerwehr.

In der Jugendfeuerwehr Ebersdorf werden Jugendliche auch aus anderen Ortsteilen (Schönbrunn, Zoppoten) ausgebildet. Die Jugendfeuerwehren Röppisch und Ebersdorf feierten 2014 ihr 20-jähriges Jubiläum.

Weitere Höhepunkte waren die Beförderung von Christian Peter zum Hauptfeuerwehrmann und von Alexander Zipfel zum Löschmeister.

Patrick Liebold wurde zum Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf bestellt und kann zukünftig die Feuerwehr im Einsatzfall führen.

Insgesamt haben zurzeit sieben Kameraden die Befähigung zur Einsatzleitung und acht Kameraden können die Lkw-Einsatzfahrzeuge führen.

Alle fünf Jahre wird per Satzung die Wehrführung neu gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kameraden der Einsatzabteilung.

Der bisherige Wehrleiter Jürgen Franz wurde zum stellvertretenden Wehrleiter gewählt und der bisherige stellvertretende Wehrleiter Alexander Pinske wurde zum Wehrleiter gewählt.



v.l. Bürgermeister Volker Ortwig, Christian Peter, Tom Wiegand, Alexander Zipfel, Patrick Liebold, Alexander Pinske, stellvertretender Bürgermeister Dr. Allam Hanna, Jürgen Franz und Stefan Peter (Vereinsvorsitzender)

An der Versammlung nahmen der Bürgermeister Volker Ortwig und der stellvertretende Bürgermeister Dr. Allam Hanna teil, welche die Ehrungen und Beförderungen vornahmen.

Neben dem Dank an alle Kameraden geht ein besonderes Dankeschön an Daniel Pinske als stellvertretenden Vereinsvorsitzender.

Er betreut und bearbeitet die nicht zu sehenden vielen kleinen organisatorischen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf (ffw-ebersdorf.de) und hält sie auf dem aktuellen Stand.

Fazit dieser Veranstaltung ist, dass die Feuerwehr Ebersdorf mit 20 aktiven Kameraden (davon sieben zwischen 16 und 25 Jahre und acht zwischen 25 und 40 Jahre alt) gut aufgestellt ist.

Lediglich an den Wochentagen in der Zeit vom 06.00 bis 15.00 Uhr gibt es Engpässe mit der Besetzung. Dieses Problem hat inzwischen alle Feuerwehren erreicht und ist nur mit einem Zusammenwirken aller Feuerwehren zu bewältigen.

SV Ebersdorf

Jahresabschluss 2014

der Öffentlichen Bibliotheken in Ebersdorf, Röppisch, Saalburg und Schönbrunn

*Allen Lesern, Angehörigen und zukünftigen Interessenten
an Literatur oder Medien in unseren Bibliotheken
für den „Rest des Jahres 2015“
Gesundheit und persönliches Wohlergehen!*

Ihre Bibliothekarin Renate Martius

Auch im Jahr 2014 standen unsere Bibliotheken mit ihrem Angebot an Unterhaltungsliteratur, Sach- und Fachliteratur, Kinderbüchern, Schallplatten, Kassetten, Videos, CDs und Filmen allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur **kostenlosen** Benutzung bzw. Ausleihe zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe des
AMTS- und MITTEILUNGSBLATTES
erscheint am 4. Mai 2015.

Redaktionsschluss ist der 24. April 2015.

Im **Bibliotheksbereich Ebersdorf** werden den Lesern zur Ausleihe angeboten:

- 4.398 Romane
- 2.891 Kinderbücher
- 2.701 Sachbücher
- 1.223 Schallplatten, Kassetten, CDs, Videos, Filme, Zeitschriften u.a. Materialien

derzeit insgesamt

11.225 Bestandseinheiten

Im **Bibliotheksbereich Saalburg** werden den Lesern zur Ausleihe angeboten:

- 1.069 Romane
- 912 Kinderbücher
- 672 Sachbücher
- 375 Kassetten, CDs, Videos, Filme, Zeitschriften u.a. Materialien

derzeit insgesamt

3.040 Bestandseinheiten

Mit einem Gesamtbestand von 14.265 Bestandseinheiten im gesamten Bibliotheksbereich Saalburg-Ebersdorf bietet sich unseren Lesern ein breites und vielfältiges Angebot an verschiedener Literatur und anderer Medien zur persönlichen Nutzung an.

Im folgenden eine Auswahl über Ergebnisse und Stand der Bibliotheksarbeit:

	Insgesamt	Ebersdorf	Röppisch	Saalburg	Schönbrunn
Öffnungsstunden	518	218	25	250	25
Veranstaltungen (Kostenlos: Bibliotheksführungen, Literarische oder literarisch-musikalische Veranstaltungen für Erwachsene und Kinder)	3	3	0	0	0
Entleiher (aktive Benutzer)	150	102	2	39	7
Neuanmeldungen	13	4	0	9	0
Besucher (Kinder/Jugendliche/Erwachsene)	507	302	5	186	14
Entleihungen	1.493	1.008	16	403	66

Im vergangenen Jahr konnten in Ebersdorf und Saalburg insgesamt 72 neue Romane, Kinderbücher und Sachbücher angeschafft, eingearbeitet und den Lesern zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2014 wurde auch wieder alte, inhaltlich überholte oder unattraktiv gewordene Literatur ausgesondert.

166 Bücher bzw. Medien konnten in den Zugangsbüchern und verschiedenen Katalogen bearbeitet bzw. ausgetragen werden.

Auch in diesem Jahr – an dieser Stelle – gilt wiederum unser herzlichster Dank allen **privaten** Buch- und Geldspendern!

In Zusammenarbeit mit der Kreisbibliothek Lobenstein wurden wieder zusätzlich (für eine befristete Zeit) neue Bücher ausgeliehen, um den Bestand zu erweitern.

Kostenloser Bibliotheks-Service für unsere Leser:

Die Bücher werden bei Bedarf von einer in die andere Bibliothek weitergeleitet.

Danken möchten wir auch in diesem Jahr den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen in den Bibliotheken in den Ortsteilen Röppisch – Frau Roswitha Hofmann – und Schönbrunn – Frau Iris Eckert.

Hier wiederum unsere Öffnungszeiten:

Bibliothek Ebersdorf

Hauptstraße 4a
Telefon 03 66 51/3 81 20

- Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr
- Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Bibliothek Saalburg

im „Bürgerservice“, Markt 1
Telefon 03 66 47/2 90 60, 2 90 80, 2 90 64

- Montag 08.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr
- Dienstag 08.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
- Mittwoch 08.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr
- Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr
- Freitag 08.30 – 12.30 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr

Bibliothek Röppisch

Gemeindeamt
Telefon 03 66 40/2 24 52

Ansprechpartner: Frau Rosi Hofmann
Röppisch 48

- Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr

Bibliothek Schönbrunn

Bürgerhaus
Telefon 03 66 51/3 07 57

Ansprechpartner: Frau Iris Eckert
Schönbrunn 141

- Mittwoch 17.00 – 18.00 Uhr

Auch in den kommenden Jahren werden die Öffentlichen Bibliotheken in der Informationswelt eine besondere Rolle spielen.

Möge es uns weiterhin gelingen, auch mit nur begrenzten Mitteln die Entwicklung der Bibliotheken so günstig wie möglich zu gestalten, den Spaß am Lesen und Zugangswege zum literarischen Leben für Groß und Klein zu erhalten oder neu zu entdecken, das möglichst Beste zur Weiterentwicklung unserer bibliothekarischen Einrichtungen zu erreichen!

Selbst wenn neue digitale Medien wie DVD, E-Books, Hörbücher und andere den „Freizeitmarkt“ erobern, nichts geht über das „gute alte Buch“.

Ihre Bibliothekarin
Renate Martius



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Wir gratulieren

**allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Gesundheit und alles Gute
im Zeitraum vom 28. März 2015 bis 3. Mai 2015**

Ebersdorf

28.03. Herr Bernd Meisgeier zum 73. Geburtstag
29.03. Frau Gisela Kirsten zum 79. Geburtstag
30.03. Frau Hannelore Geiger zum 77. Geburtstag
31.03. Frau Anneliese Langheinrich zum 87. Geburtstag
05.04. Frau Dorothee Zien zum 71. Geburtstag
07.04. Frau Hanny Lautenschläger zum 94. Geburtstag
08.04. Herr Günter Horn zum 82. Geburtstag
08.04. Frau Annerose Vogel zum 88. Geburtstag
09.04. Frau Elli Fischer zum 89. Geburtstag
10.04. Frau Hannelore Frühauf zum 77. Geburtstag
10.04. Herr Helmut Grimm zum 78. Geburtstag
11.04. Herr Karl-Heinz Freundel zum 89. Geburtstag
16.02. Frau Gisela Findeisen zum 77. Geburtstag
21.04. Frau Ursula Rzesanke zum 93. Geburtstag
23.04. Frau Brunhilde Schirlin zum 77. Geburtstag
25.04. Herr Erwin Maier zum 86. Geburtstag
28.04. Frau Helga Neumeister zum 83. Geburtstag
30.04. Frau Erna Dusi zum 87. Geburtstag
02.05. Herr Gerd Orlamünder zum 73. Geburtstag
03.05. Frau Helga Töpfer zum 75. Geburtstag

Friesau

31.03. Frau Rita Mahler zum 71. Geburtstag
19.04. Herr Peter Friedrich zum 74. Geburtstag
03.05. Frau Hildegard Grimm zum 87. Geburtstag

Kloster

28.03. Herr Otto Geiser zum 79. Geburtstag

Kulm

05.04. Frau Irmgard Brendel zum 75. Geburtstag
11.04. Herr Günther Oertel zum 78. Geburtstag

Pöritzsch

29.03. Frau Eva-Maria Grimm zum 78. Geburtstag

Raila

03.04. Herr Dieter Läßker zum 76. Geburtstag
21.04. Frau Rosemarie Nali zum 76. Geburtstag
26.04. Herr Günter Renner zum 81. Geburtstag

Röppisch

06.04. Frau Lieselotte Fröhlich zum 86. Geburtstag
15.04. Herr Helmut Pasold zum 75. Geburtstag
19.04. Frau Hulda Pöhlmann zum 92. Geburtstag
25.04. Frau Hanni Graf zum 82. Geburtstag
25.04. Frau Renate Vögele zum 79. Geburtstag
28.04. Frau Ingeburg Voigt zum 72. Geburtstag

Saalburg

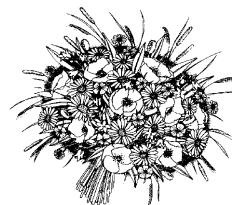
31.03. Frau Marianne Kreisel zum 82. Geburtstag
02.04. Herr Hilmar Grüner zum 78. Geburtstag
05.04. Herr Siegfried Mayer zum 73. Geburtstag
12.04. Frau Renate Hauke zum 95. Geburtstag
17.04. Frau Renate Göbel zum 72. Geburtstag
17.04. Frau Anneliese Knörnschild zum 91. Geburtstag
20.04. Frau Helga Klein zum 81. Geburtstag
20.04. Herr Dieter Pötzscher zum 75. Geburtstag
22.04. Frau Christa Biel zum 74. Geburtstag
22.04. Herr Horst Wittkopf zum 76. Geburtstag
30.04. Frau Renate Aniol zum 74. Geburtstag
30.04. Herr Erich Tonn zum 76. Geburtstag
01.05. Frau Hannelore Erler zum 79. Geburtstag

Schönbrunn

02.04. Frau Gerda Daum zum 79. Geburtstag
06.04. Herr Oskar Lindner zum 84. Geburtstag
11.04. Frau Lieselotte Fichtelmann zum 84. Geburtstag
16.04. Frau Erika Stöhr zum 80. Geburtstag
21.04. Frau Erika Peterhänsel zum 70. Geburtstag
30.04. Herr Kurt Schilling zum 76. Geburtstag
03.05. Herr Siegfried Schnarrer zum 78. Geburtstag

Zoppoten

25.04. Frau Brigitte Borsutzki zum 92. Geburtstag



Nutzen Sie Ihr

AMTS- und MITTEILUNGSBLATT der Stadt Saalburg-Ebersdorf

***auch kostengünstig für private Danksagungen und
Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!***

Veranstaltungen

im Zeitraum 28. März 2015 bis 3. Mai 2015

Sa/So, 28./29. März 2015

Osterausstellung in Zoppoten
(siehe Artikel)

Montag, 6. April 2015

Ostereiersuche im Park
(siehe Artikel)

Samstag, 11. April 2015

Uferbereinigung am Stausee
(siehe Artikel)

Sonntag, 12. April 2015

Marsch des Lebens
(siehe Artikel)

Samstag, 18. April 2015

Frühlingssingen im Bürgerhaus Ebersdorf
Männergesangsverein Friesau e.V.

Sonntag, 26. April 2015

Frühlingswanderung
Thüringer Waldverein – Ortsgruppe Friesau

Donnerstag, 30. April 2015

Maibaumaufstellen
in den Ortsteilen Ebersdorf, Röppisch, Schönbrunn,
Saalburg, Pöritzsch, Raila und Zoppoten

Maifeuer in Kulm

Maifeuer in Friesau

Freitag, 1. Mai 2015

Maibaumaufstellen in Friesau

Samstag, 2. Mai 2015

Arbeitseinsatz in Friesau auf dem Festplatz

Termine

im Comeniuszentrum in Ebersdorf

Donnerstag, 16. April 2015

19.30 Uhr **Heinrich 72. Fürst Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf**
Vortrag von Heinz-Dieter Fiedler (Teil 1)

Dienstag, 21. April 2015

19.30 Uhr **Reise zum Nordlicht**
Dia-Vortrag von Gerhard Kessel

Donnerstag, 23. April 2015

19.30 Uhr **Heinrich 72. Fürst Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf**
Vortrag von Heinz-Dieter Fiedler (Teil 2)

Sonntag, 26. April 2015

15.30 Uhr **Musik im Gewölbe**
Wir singen Volkslieder unter dem Motto:
„Nun will der Lenz uns grüßen“

Nach der Winterpause ist das Comeniuszentrum jetzt wieder an allen Sonntagen und Feiertagen von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Bis Ende Mai wird die Sonderausstellung „Handtaschen und Accessoires“ gezeigt.

Der Eintritt zu den Ausstellungen und genannten Veranstaltungen ist kostenlos.

13. Osterausstellung in Zoppoten

am **Sa/So, 28./29. März 2015**

von **13.00 bis 18.00 Uhr**

im **Vereinshaus und im Handarbeitskorb**

mit zahlreichen Ausstellern
Wettbewerb ums schönste Ei
Mitmachaktionen für Kinder und Erwachsene
hausbackener Kuchen
Osterbrot

Es lädt herzlich ein der Freizeitclub Zoppoten e.V.

Osterüberraschungen im Schlosspark Ebersdorf



Auf Kinder und Erwachsene warten beim traditionellen Spaziergang Osterüberraschungen im Schlosspark Ebersdorf

Am Ostermontag, wenn sich das lang ersehnte schöne Fest dem Ende neigt, ist es besonders für Kinder ein freudiger Abschluss, die letzten Ostereier und Nester gemeinsam aufzuspüren.

Doch weitere Überraschungen hält der Osterhase am Wegesrand bereit. Er führt unsere Kleinsten zu Sport und Spiel, wo sie nicht nur ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen können, während die Eltern vielleicht ihren Appetit stillen.

Es laden Sie herzlich dazu ein:

am **Ostermontag, dem 6. April 2015**

um **14.00 Uhr**

am **Parkplatz Orangerie**

Stadt Saalburg-Ebersdorf
Bürgerinitiative Schlosspark Ebersdorf
Feuerwehrverein Ebersdorf e.V.

Einladung zur Uferbereinigung

Der Fremdenverkehrsverein Saalburg e.V. lädt zur alljährlichen Uferbereinigung ein:

für **Samstag, den 11. April 2015**

in der Zeit **von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Treffpunkt zur Einweisung ist um 09.00 Uhr am Hotel Kranich.

Im Anschluss an den Arbeitseinsatz laden wir alle fleißigen Helfer zu einem Imbiss ein.

Wir bitten um aktive Unterstützung von unseren Saalburger Bürgern, den Vereinen aus der Region und den Anliegern des Stauseeuferes.

Ihr Fremdenverkehrsverein Saalburg e.V.
Vorstand

Marsch des Lebens Sonntag, 12. April 2015

Vergangenheit bewältigen – Zukunft gestalten

Gedenkveranstaltung anlässlich des 70. Jahrestages der Todesmärsche durch unsere Region.

Gedenkmärsche

Der Marsch des Lebens Saalburg am 12. April 2015 verläuft als Sternmarsch von:

1. **Ebersdorf Am Bürgerhaus** (Auftaktveranstaltung 12.30 Uhr, Parkplätze in der Ortslage) über den alten Weg nach Zoppoten durch Pöritzsch (6,5 km) nach Saalburg.
Auch durch Ebersdorf zogen die KZ-Häftlinge; ein Gedenkstein erinnert an den Todesmarsch
2. **der Gedenkstätte „Am Dornweg“ der Gemeinde Möschlitz** an der Straße von Möschlitz nach Gräfenwarth (Auftaktveranstaltung 11.30 Uhr, Parkplätze an der Straße) auf dem Oberland-Rad-Weg (7,5 km) nach Saalburg und
3. **Künsdorf** (Auftaktveranstaltung 12.30 Uhr Ortsausgang Am Sägewerk) an der Talsperre entlang (6,0 km) nach Saalburg

Gedenkveranstaltung

15.00 Uhr am „Ehrenhain“ in Saalburg
(Treff für alle Märsche) an der Straße Richtung Ortsausgang nach Wernsdorf (Märchenwald). Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem Imbiss.

Jeder ist herzlich willkommen, sich den Gedenkmärschen anzuschließen.

Veranstalter: Jesus People e.V.

Kontakt: i.A. Olivia Körner-Töpfer
Kirchplatz 5, 07929 Saalburg-Ebersdorf

Hintergrund

1945 – 2015

70 Jahre Frieden, Freiheit, Aufbau, Wohlstand
25 Jahre deutsche Wiedervereinigung
70 Jahre Todesmärsche

Vor 70 Jahren endete der 2. Weltkrieg. Kurz vor Kriegsende wurden auf bestialische Weise KZ-Häftlinge auf den sogenannten Todesmärschen durch Deutschland – auch durch Thüringen – getrieben.

Auf denen vom KZ Buchenwald durch den heutigen Saale-Orla-Kreis wurden mindestens 270 Menschen – davon ein großer Anteil Juden – umgebracht. Gedenksteine und Grabmale in unseren Orten wie der Ehrenhain in Saalburg oder die Gedenkstätte bei Möschlitz „Am Dornweg“ erinnern uns daran.

Im Gedenken an die Opfer und des ihnen zugefügten, unsagbaren Leidens wird 70 Jahre danach ein Marsch des Lebens in Saalburg und Harra stattfinden.

Vieles kann erst jetzt mit dem Abstand der Jahre betrachtet und aufgearbeitet werden. Wir sind dankbar für diese Möglichkeit, um Versöhnung und Frieden finden zu können – für uns selbst, in unseren Familien, in unserem Land, in den Beziehungen zu Volk und Land Israel.

Es soll mit dieser bundesweiten und internationalen Bewegung „Marsch des Lebens“ auch in unserer Region ein Zeichen für das Erinnern, für Versöhnung und für Israel gesetzt werden.

Über den „Marsch des Lebens“

Seit 2007 im Gedenken an die Todesmärsche der erste „Marsch des Lebens“ von der Schwäbischen Alb nach Dachau durchgeführt worden ist, hat sich dieser Marsch zu einer nationalen und internationalen Bewegung ausgeweitet.

Initiiert durch die freikirchlichen TOS Dienste und Christen aus verschiedenen Denominationen waren bisher Zehntausende Menschen in über 100 Städten und vierzehn Ländern (Ukraine, Litauen, Lettland, Polen, Österreich, Ungarn, USA...) beteiligt.

2013 – 2015: Also 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges finden in über 100 deutschen Orten Märsche des Lebens statt – unter anderem in Crimmitschau, Dresden, Nordhausen und Harz, Altenburg.

Weitere Informationen unter www.marschesdeslebens.org!

Zeitzeugen gesucht!

Wir suchen Menschen, die in dieser Zeit schon gelebt und Berührungspunkte zu den Geschehnissen haben. Wer hat etwas gesehen oder erlebt? Wir würden uns freuen, wenn Sie uns an Ihrem Leben teilhaben lassen.

Sie können sich bei Regina Mahle, Telefon 03 66 51/3 36 56 oder Olivia Körner-Töpfer, Telefon 03 66 51/3 04 08 melden.

Initiativgruppe „Marsch des Lebens“ am 12. April 2015 nach Saalburg und am 18. April 2015 durch Harra – Christen aus dieser Region

Frühlingssingen im Bürgerhaus in Ebersdorf

Der Männergesangverein 1863 Friesau e.V. lädt ein zum Frühlingssingen:

am **Samstag, dem 18. April 2015**
um **19.00 Uhr**
im **Bürgerhaus in Ebersdorf**

Dabei treten die Gastchöre aus Remptendorf, Bad Lobenstein, Gebersreuth und der Kirchenchor Friesau auf.

Einlass: 18.00 Uhr

Der Eintritt ist frei!

Großes Maifeuer 2015 zur Walpurgisnacht in Kulm

Es dauert nur noch einige Tage, dann ist wieder das große Fest in Kulm auf der Festwiese am bekannten Ort – das traditionelle Kulmer Maifeuer zur Walpurgisnacht am Donnerstag, dem 30. April.

Der örtliche Feuerwehrverein lädt dazu alle Einwohner und Kinder von Saalburg-Ebersdorf mit ihren Ortsteilen zum großen Lagerfeuer ganz herzlich ein.

Gegen 20.00 Uhr beginnen wir für unsere Kleinen einen Fackelumzug durch den Ort Kulm. Danach erfolgt das Anzünden des Maifeuers.

Deftige Speisen vom Rost und diverse Getränke werden bereits ab 18.00 Uhr angeboten. Für die nötige musikalische Unterhaltung sorgt im Bierzelt der Alleinunterhalter „Orla-Bond“.

Zur weiteren Unterhaltung und Abwechslung am Lagerfeuer hat sich der Schausteller Höhn angesagt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und wünschen allen einen schönen Abend.

Feuerwehrverein Kulm 1998 e. V.
Der Vorstand



Kinder-Kleider-Spielzeug-Börse der AWO Schleiz

Telefon 0 36 63/42 00 42

am **Samstag, dem 11. April 2015**
von **08.00 bis 12.00 Uhr**
Ort **Saal Feuerwehrgerätehaus
Oschitzer Straße
in Schleiz**

Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

Wanderung in die Erdgeschichte Samstag, 18. April 2015

Wandern Sie mit in eine geologisch hoch interessante Region im Geopark „Schieferland“!

Geologe Dr. Matthias Mann und Martin Weber vom Schiefermuseum in Ludwigsstadt führen Sie entlang des Schieferpfades, diesmal rund um die kleine Stadt Gräfenthal.

Die Wanderung dauert ca. drei bis vier Stunden und führt teilweise über steilere Anstiege. Gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung garantieren gutes Vorankommen. Eine Anmeldung für die Wanderung ist nicht nötig.

am **Samstag, dem 18. April 2015**

Beginn: **10.00 Uhr**

Treffpunkt: **Marktplatz in Gräfenthal**
(Parkplätze vorhanden)

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Verwaltung des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale unter Telefon 03 67 34/ 2 30 90!

Wandern Sie mit und lernen Sie das Schiefergebirge ganz neu kennen!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Versammlungen der Herrnhuter Brüdergemeine Ebersdorf

30. März 2015 bis 3. Mai 2015

Montag, 30. März 2015

19.30 Uhr Leseversammlung in der Karwoche
Chorsaal

Dienstag, 31. März 2015

19.30 Uhr Leseversammlung in der Karwoche
Chorsaal

Mittwoch, 1. April 2015

19.30 Uhr Leseversammlung in der Karwoche
mit Abendmahlsvorbereitung
Chorsaal

Gründonnerstag, 2. April 2015

15.00 Uhr Gethsemanestunde
Großer Saal
19.00 Uhr Abendmahl
Großer Saal

Karfreitag, 3. April 2015

- 10.00 Uhr Leseversammlung und Kindergottesdienst
Großer Saal
- 14.30 Uhr Feier der Todesstunde Jesu
Großer Saal

Karsamstag, 4. April 2015

- 19.00 Uhr Abendsegen
Chorsaal

Ostersonntag, 5. April 2015

- 06.00 Uhr Ostermorgen-Feier
Großer Saal
- 10.00 Uhr Familiengottesdienst
Großer Saal

Ostermontag, 6. April 2015

- 10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
Großer Saal

Samstag, 11. April 2015

- 19.00 Uhr Leseversammlung
„Zeugnisse des Auferstandenen“
Chorsaal

Sonntag, 12. April 2015

- 10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
Großer Saal

Samstag, 18. April 2015

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde
Chorsaal

Sonntag, 19. April 2015

- 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst und Kindergottesdienst
Landeskirche

Samstag, 25. April 2015

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde
Chorsaal

Sonntag, 26. April 2015

- 10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst
Großer Saal

Samstag, 2. Mai 2015

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde
Chorsaal

Sonntag, 3. Mai 2015

- 10.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst und Kindergottesdienst
Großer Saal

Herzliche Einladung

**der Kirchgemeinden
Zoppoten, Friesau, Röppisch, Kulm und Raila
zu folgenden
Gottesdiensten und Veranstaltungen**

Palmarum, 29. März 2015

- 09.00 Uhr Friesau *Konfirmationsjubiläum*
10.30 Uhr Zoppoten *Konfirmationsjubiläum*
15.30 Uhr Kulm *Passionsmusik
mit dem Kirchenchor
unter Leitung von
Kantor Friedemann Fischer*

Donnerstag, 2. April 2015

- 18.00 Uhr Röppisch *Agapemahl*

Karfreitag, 3. April 2015

- 09.00 Uhr Raila *Gottesdienst*
10.00 Uhr Kulm *Gottesdienst*
10.30 Uhr Zoppoten *Gottesdienst*

Samstag, 4. April 2015

- 21.00 Uhr Friesau *Andacht zur Osternacht*

Sonntag, 5. April 2015

- 06.00 Uhr Zoppoten *Andacht am Ostermorgen*
09.00 Uhr Friesau *Gottesdienst
mit Erstabendmahl*
09.00 Uhr Raila *Gottesdienst*
10.00 Uhr Kulm *Gottesdienst*
10.30 Uhr Zoppoten *Gottesdienst
mit Erstabendmahl*

Montag, 6. April 2015

- 09.00 Uhr Röppisch *Gottesdienst*

Sonntag, 19. April 2015

- 09.00 Uhr Raila *Gottesdienst*
10.00 Uhr Kulm *Gottesdienst*
10.30 Uhr Zoppoten *Gottesdienst*

Di-Do, 21.-23. April 2015

- 18.00 Uhr Zoppoten *Bibelwoche*

Sonntag, 26. April 2015

- 09.00 Uhr Friesau *Gottesdienst*

Di-Do, 28.-30. April 2015

- 18.00 Uhr Friesau *Bibelwoche*

Sonntag, 3. Mai 2015

- 09.00 Uhr Röppisch *Gottesdienst*
09.45 Uhr Raila *Andacht*
10.30 Uhr Kulm *Gottesdienst*
10.30 Uhr Zoppoten *Gottesdienst*

**Steinmetz & Bildhauerbetrieb****Dieter & Ronny Kromlinger**

07929 Saalburg · Funk: 01522/9 24 45 65

(ab 17 Uhr) ☎ 03 66 47/2 24 83

www.steinmetz-kromlinger.de

➡ **Grabmal** ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis

Aus Pietätsgründen verschicken wir
keine Werbung nach dem Todesfall.

Herzliche Einladung

der Kirchgemeinden Ebersdorf, Schönbrunn und Saalburg zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen

Ebersdorf

Sonntag, 29. März 2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Gründonnerstag, 2. April 2015

19.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Karfreitag, 3. April 2015

Kreuzweg

09.00 Uhr Auftaktgottesdienst in Remptendorf
Weg über Friesau durch den Park nach Ebersdorf
mit fünf Passionsandachten

14.30 Uhr Abschlussgottesdienst zur Sterbestunde Jesu
in Ebersdorf

Ostersonntag, 5. April 2015

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Auferstehung Jesu
mit Kindergottesdienst

Ostermontag, 6. April 2015

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Auferstehung Jesu

Sonntag, 12. April 2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Mittwoch, 15. April 2015

15.00 Uhr Gemeindegottesdienst im Cafe des Emmaus

Sonntag, 19. April 2015

10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Konfirmandenvorstellung
und Kindergottesdienst

Sonntag, 26. April 2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Sonntag, 3. Mai 2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Schönbrunn

Gründonnerstag, 2. April 2015

17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Karfreitag, 3. April 2015

Kreuzweg

09.00 Uhr Auftaktgottesdienst in Remptendorf
Weg über Friesau durch den Park nach Ebersdorf
mit fünf Passionsandachten

14.30 Uhr Abschlussgottesdienst zur Sterbestunde Jesu
in Ebersdorf

13.00 Uhr Andacht in Schönbrunn, dann Weg nach Ebersdorf
zum Abschlussgottesdienst

Ostersonntag, 5. April 2015

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Auferstehung Jesu
mit Pfarrer Stammler

Donnerstag, 16. April 2015

15.00 Uhr Gemeindegottesdienst

Sonntag, 19. April 2015

10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Konfirmandenvorstellung
und Kindergottesdienst in Ebersdorf

14.00 Uhr Taufgottesdienst

Sonntag, 3. Mai 2015

08.30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Saalburg

Sonntag, 29. März 2015

17.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 31. März 2015

09.15 Uhr Orgelmusik für Kinder
mit Kantor F. Fischer

Gründonnerstag, 2. April 2015

19.00 Uhr Passionsmusik mit Abendmahlsandacht
mit dem Kirchenchor
unter der Leitung von Kantor F. Fischer

Karfreitag, 3. April 2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Oberpfarrer i.R. Peter Weiss
in Saalburg

Kreuzweg

09.00 Uhr Auftaktgottesdienst in Remptendorf
Weg über Friesau durch den Park nach Ebersdorf
mit fünf Passionsandachten

14.30 Uhr Abschlussgottesdienst zur Sterbestunde Jesu
in Ebersdorf

Ostersonntag, 5. April 2015

14.00 Uhr Festgottesdienst zur Auferstehung Jesu

Sonntag, 12. April 2015

17.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19. April 2015

10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Konfirmandenvorstellung
und Kindergottesdienst in Ebersdorf

Sonntag, 26. April 2015

17.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 30. April 2015

14.00 Uhr Gemeindegottesdienst

Sonntag, 3. Mai 2015

14.00 Uhr Konfirmation

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL